



ZURICH[®]

Versicherungsbedingungen

Porsche Shield Rent (Mietwagenschutz), Stand 01.06.2018

- | | | | |
|------------|--|----------|--|
| A.1 | Was ist versichert | C | Ihre Pflichten bei der Fahrzeugübernahme, im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung |
| A.2 | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | D | Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages |
| A.3 | Bei welchen Schadenereignissen und bis zu welcher Höhe leisten wir? | E | Anzuwendendes Recht und Verjährung |
| A.4 | Was ist nicht versichert? | F | Ansprechpartner |
| A.5 | Fälligkeit unserer Leistung | G | Fragen, Anzeigen und Mitteilungen |
| B | Prämienzahlung | H | Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände |

A.1 Was ist versichert?

A.1.1 Der *Porsche Shield Rent* (Mietwagenschutz) umfasst die Erstattung des vertraglich geschuldeten und vom Kraftfahrzeug-Vermieter belasteten Selbstbehalt im Schadenfall sowie die Erstattung der bei falscher Betankung des Fahrzeugs und Fahrzeug-Schlüsselverlust entstehenden Kosten.

A.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf zur privaten, dienstlichen oder geschäftlichen Nutzung (Verwendung zu kurzfristigen Dienst-/Geschäftsreisen) angemieteter Personenkraftwagen (Selbstfahrervermiet-PKW), Vorführ- und Kundenersatz-PKW (im Folgenden unter dem Begriff Mietfahrzeug zusammengefasst) des Herstellers Porsche. Mietfahrzeuge mit Einsatz im Werkverkehr oder der gewerbsmäßigen Personen-und/oder Güterbeförderung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.1.3 Einzelheiten zu den versicherten Schadenereignissen sind in den folgenden Bedingungen aufgeführt.

A.1.4 Risikoträger ist die Zurich Insurance PLC Niederlassung für Deutschland, Frankfurt am Main.

A.2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei der Anmietung und Nutzung von Mietwagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A.3 Bei welchen Schadenereignissen und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.3.1 Erstattung des Selbstbezahls

Wir erstatten Ihnen bis zu einem Betrag von höchstens 2.500 EUR den vertraglich geschuldeten und vom Kraftfahrzeugvermieter belasteten Selbstbehalt bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Mietfahrzeugs durch die nachfolgenden Ereignisse, soweit diese durch eine bestehende (Haupt-) Kaskoversicherung des Fahrzeugvermieters versichert sind:

A.3.1.1 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.

Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.

Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.

Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

A.3.1.2 Mut- böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.3.1.3 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäuberung.

A.3.1.4 Entwendung

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs in den nachfolgenden Fällen:

a) Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b) Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht

- zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse,
- zur Veräußerung,
- unter Eigentumsvorbehalt

überlassen wurde.

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Kein unbefugter Gebrauch liegt vor,

- wenn Sie oder eine berechtigte Person, den Täter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt haben (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter),
- wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu Ihnen (z.B. Ihr Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige) oder der zum Gebrauch berechtigten Personen steht.

A.3.1.5 Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.3.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.3.1.7 Marderbisschäden

Versichert sind unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden am Fahrzeug.

Nicht versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden im Fahrzeuginnenraum (z.B. Fahrgast- und/oder Kofferraum) und an Stoffverdecken (z.B. bei Cabrios).

Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

A.3.1.8 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Mietfahrzeugs sind im Rahmen der vorgenannten Schadenereignisse mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenset) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z.B. Edelpelzbezüge).
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z.B. Sicherungen oder Leuchtmittel),
- lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden,
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme), – mitversichert ist eine im Fahrzeug befindliche CD/DVD für den Betrieb des fest eingebauten Navigationssystems,

A.3.2 Falsche Betankung

Wir erstatten die Instandsetzungskosten, die Ihnen nach einer Betankung des Mietfahrzeugs mit der falschen Kraftstoffart entstehen. Nicht erstattet wird der Kraftstoff selbst. Dies gilt auch für die erforderliche Neubetankung des Fahrzeugs.

Die Höchstentschädigung beträgt maximal 500 EUR.

A.3.3 Schlossaustauschkosten bei Schlüsselverlust

Wenn Sie die Schlüssel des Mietfahrzeugs verlieren, ersetzen wir Ihnen die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser, wenn und soweit Sie nach dem Mietvertrag hierfür gegenüber dem Fahrzeugvermieter erstattungspflichtig sind.

Die Höchstentschädigung beträgt maximal 500 EUR.

A.3.4 Servicegebühr

Eine vom Fahrzeugvermieter erhobene Servicegebühr für die Bearbeitung des Schadenfalles wird bis zu maximal 70 EUR übernommen. Es wird nur der tatsächlich entstandene Schaden ersetzt.

A.4 Was ist nicht versichert?

A.4.1 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn das Mietfahrzeug nicht ordnungsgemäß angemeldet, versichert (mindestens Kraftfahrthaftpflichtversicherung) und in einem verkehrssicheren, funktionstüchtigen Zustand ist.

A.4.2 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn das Mietfahrzeug nicht von einem gewerblichen Fahrzeugvermieter angemietet oder als Vorführ- oder Kundensatzfahrzeug von einem Betrieb des Kfz- Handels und -Handwerks zur Verfügung gestellt wurde.

A.4.3 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn das Mietfahrzeug kein Personenkraftwagen des Herstellers Porsche ist, der zur privaten, dienstlichen oder geschäftlichen Nutzung (Verwendung zu kurzfristigen Dienst-/Geschäftsreisen) angemietet wurde. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn das Mietfahrzeug im Werkverkehr eingesetzt oder zur gewerbsmäßigen Personen- und/oder Güterbeförderung verwendet wird.

A.4.4 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn der Schaden am Mietfahrzeug nicht durch die bestehende (Haupt-) Kaskoversicherung des Fahrzeugvermieters versichert oder eine andere kaskoähnliche Zusage gedeckt ist (gilt nicht für Schlossaustauschkosten, falsche Betankung).

A.4.5 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn der Schaden durch den vertragswidrigen Gebrauch des Mietfahrzeugs entstanden ist.

A.4.6 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn die Inneneinrichtung des Fahrzeugs beschädigt wurde.

A.4.7 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn der Schaden beim Befahren von Straßen, die nach dem Fahrzeugmietvertrag oder der behördlichen Vorschriften (Straßenverkehrsordnung) nicht befahren werden dürfen, oder beim Befahren von nicht öffentlichem Gelände entstanden ist.

A.4.8 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn der Schaden von Ihnen oder dem nach dem Mietvertrag berechtigten Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Es sei denn

- der Schaden wurde von Ihnen oder dem nach dem Mietvertrag berechtigten Fahrer infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauscher Mittel herbeigeführt,
- Sie oder der nach dem Mietvertrag berechtigte Fahrer haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht,

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,

A.4.9 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn Sie oder der im Fahrzeugmietvertrag eingetragene Fahrer das Fahrzeug ohne die für die Verwendung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderliche Fahrerlaubnis benutzen haben.

A.4.10 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn der Schaden durch einen nicht im Mietvertrag eingetragenen Fahrer verursacht wurde, es sei denn Sie haben die Fahrt nicht wissentlich oder grob fahrlässig ermöglicht (z.B. bei Diebstahl des Fahrzeugs).

A.4.11 Es besteht kein Anspruch auf Leistung, wenn der Schaden auf der Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung beruht, es sei denn, diese erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig andere durch diesen Vertrag erstattungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat,

A.4.12 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen und/oder Rennen (behördlich genehmigte und behördlich nicht genehmigte Rennveranstaltungen) entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.4.13 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.14 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5 Fälligkeit unserer Leistung

A.5.1 Nach Vorlage der zur Beurteilung eines Leistungsantrags erforderlichen Unterlagen haben wir innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Nachweises des Unfallhergangs und der Unfallfolgen, sowie der Regulierungsdokumentation seitens des Kraftfahrt-Versicherers. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen fällig.

A.5.2 Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – einen angemessenen Vorschuss.

B Prämienzahlung

B.1 Die vereinbarte Einmalprämie wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B.2 Wurde die Prämie von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B.3 Wir sind nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

C Ihre Pflichten bei der Fahrzeugübernahme, im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

C.1 Pflichten bei der Fahrzeugübernahme

Sie müssen bei der Fahrzeugübernahme vom Vermieter das Mietfahrzeug auf bereits bestehende Vorschäden untersuchen und darauf achten, dass diese ausreichend dokumentiert werden.

C.2 Pflichten im Schadenfall

C.2.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, uns und dem Fahrzeugvermieter unverzüglich anzuzeigen.

C.2.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens

(z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen. Auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

C.2.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

Sie müssen die von uns angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

D Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages

D.1 Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Dies geschieht durch Zugang des Versicherungsscheins in Textform bei Ihnen mittels elektronischer Übersendung.

D.2 Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach B.2 und B.3.

D.3 Der Vertrag ist für den nicht verlängerbaren Zeitraum gemäß den Angaben im Versicherungsschein abgeschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mit Ablauf des Vertrags endet auch der Versicherungsschutz.

E Anzuwendendes Recht und Verjährung

E.1 Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden

E.2 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

F Ansprechpartner

Bei Fragen, Anzeigen oder Mitteilungen wenden Sie sich bitte an:

- Vertreter, Vertragsverwaltung
SituatiVe GmbH
Margaretenstr. 4
40235 Düsseldorf
Telefon 0211 74958778
E-Mail porsche.shield@situative.net
- Versicherer
Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
53287 Bonn
Telefon 0228 268-2650
Telefax 0228 268-6666
E-Mail porsche.shield.schaden@zurich.com
www.zurich.de
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

G Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

G.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?

G.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

Auch bei Textform müssen Sie als erklärende Person erkennbar sein. Bitte achten Sie daher bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen darauf, Ihren Namen vollständig anzugeben.

G.1.2 Entgegennahme durch Ihren Vermittler

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

H Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

H.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

H.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

Telefon 0800 3696000

Telefax 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

H.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)

Insurance Supervision Department

Financial Regulator

PO Box 11517

Spencer Dock

Dublin 1

Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

H.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

H.2 Gerichtsstände

H.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

H.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

H.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von diesen Regelungen das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.